

Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz - BBPIG)

BBPIG

Ausfertigungsdatum: 23.07.2013

Vollzitat:

"Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148)"

§ 1 iVm Nr. 33 der Anlage ist gem. Bek. v. 18.2.2014 I 148 am 8.1.2014 in Kraft getreten

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 27.7.2013 +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 23.7.2013 I 2543 vom Bundestag beschlossen. Es tritt gem. Art. 5 Abs. 1 dieses G am 27.7.2013 in Kraft. § 1 iVm den Nr. 29 und 33 der Anlage des Bundesbedarfsplangesetzes treten an dem Tag in Kraft, an dem die nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderliche strategische Umweltprüfung für die dort bezeichneten Vorhaben abgeschlossen ist.

§ 1 Gegenstand des Bundesbedarfsplans

(1) Für die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Vorhaben, die der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen, zur Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union, zum Anschluss neuer Kraftwerke oder zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz dienen, werden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan gemäß § 12e des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

(2) Zu den Vorhaben nach Absatz 1 gehören auch die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen einschließlich der notwendigen Änderungen an den Netzverknüpfungspunkten. Die Vorhaben beginnen und enden jeweils an den Netzverknüpfungspunkten.

§ 2 Gekennzeichnete Vorhaben

(1) Die im Bundesbedarfsplan mit „A1“ gekennzeichneten Vorhaben sind länderübergreifend im Sinne von § 2 Absatz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz. Die im Bundesbedarfsplan mit „A2“ gekennzeichneten Vorhaben sind grenzüberschreitend im Sinne von § 2 Absatz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz.

(2) Die im Bundesbedarfsplan mit „B“ gekennzeichneten Vorhaben können als Pilotprojekte für eine verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen nach § 12b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe a des Energiewirtschaftsgesetzes errichtet und betrieben werden. Um den Einsatz von Erdkabeln bei Pilotprojekten nach Satz 1 zu testen, können die im Bundesbedarfsplan zusätzlich mit „C“ gekennzeichneten Pilotprojekte nach § 12e Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden, wenn die Anforderungen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 des Energieleitungsausbaugesetzes erfüllt sind.

(3) Die im Bundesbedarfsplan mit „D“ gekennzeichneten Vorhaben sind als Pilotprojekte für den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen nach § 12b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe b des Energiewirtschaftsgesetzes zu errichten und zu betreiben oder zu ändern. Die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde kann den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen bei Vorhaben des Bundesbedarfsplans, die nicht unter Satz 1 fallen, genehmigen, soweit dies technisch und wirtschaftlich effizient ist.

§ 3 Berichtspflicht der Übertragungsnetzbetreiber

(1) Über die in den Pilotprojekten nach § 2 Absatz 2 und 3 gewonnenen Erfahrungen legt der jeweils verantwortliche Betreiber des Übertragungsnetzes der Bundesnetzagentur jährlich zum 3. März einen Bericht vor, in dem die technische Durchführbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Umweltauswirkungen der Pilotprojekte bewertet werden. Der erste Bericht ist zum 3. März des zweiten Jahres nach der Inbetriebnahme des jeweils ersten Teilabschnitts eines Pilotprojektes vorzulegen.

(2) Der Bericht kann mit dem gemeinsamen Netzentwicklungsplan nach § 12b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes verbunden werden.

§ 4 Rechtsschutz

Für die in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben ist § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden.

Anlage (zu § 1 Absatz 1) Bundesbedarfsplan

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 2544 - 2545)

Vorhaben, für die die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf bestehen:

Nr.	Vorhaben	Kennzeichnung
1	Höchstspannungsleitung Emden-Borssum - Osterath; Gleichstrom	A1, B
2	Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg; Gleichstrom	A1, B
3	Höchstspannungsleitung Brunsbüttel - Großgartach; Gleichstrom	A1, B
4	Höchstspannungsleitung Wilster - Grafenrheinfeld; Gleichstrom	A1, B, C
5	Höchstspannungsleitung Lauchstädt - Meitingen; Gleichstrom	A1, B
6	Höchstspannungsleitung Conneforde - Cloppenburg - Westerkappeln; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
7	Höchstspannungsleitung Dollern - Stade - Sottrum - Wechold - Landesbergen; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen - Maßnahme Dollern - Sottrum - Maßnahme Sottrum - Wechold - Maßnahme Wechold - Landesbergen	-
8	Höchstspannungsleitung Brunsbüttel - Barlt - Heide - Husum - Niebüll - Bundesgrenze (DK); Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen - Maßnahme Barlt - Heide - Maßnahme Brunsbüttel - Barlt - Maßnahme Heide - Husum - Maßnahme Husum - Niebüll - Maßnahme Niebüll - Grenze DK	-
9	Höchstspannungsleitung Hamm-Uentrop - Kruckel; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
10	Höchstspannungsleitung Wolmirstedt - Helmstedt - Wahle; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
11	Höchstspannungsleitung Bertikow - Pasewalk; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1

Nr.	Vorhaben	Kennzeichnung
12	Höchstspannungsleitung Vieselbach - Eisenach - Mecklar; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
13	Höchstspannungsleitung Pulgar - Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
14	Höchstspannungsleitung Röhrsdorf - Remptendorf; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
15	Höchstspannungsleitung Punkt Metternich - Niederstedem; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
16	Höchstspannungsleitung Kriftel - Obererlenbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
17	Höchstspannungsleitung Mecklar - Grafenrheinfeld; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
18	Höchstspannungsleitung Redwitz - Mechlenreuth - Etzenricht - Schwandorf; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
19	<p>Höchstspannungsleitung Urberach - Pfungstadt - Weinheim - Punkt G380 - Altlußheim - Daxlanden, Kriftel - Farbwerke Höchst Süd; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahme Urberach - Pfungstadt - Weinheim - Maßnahme Kriftel - Farbwerke Höchst Süd - Maßnahme Weinheim - Daxlanden - Maßnahme Weinheim - G380 - Maßnahme G380 - Altlußheim - Maßnahme Altlußheim - Daxlanden 	A1
20	<p>Höchstspannungsleitung Grafenrheinfeld - Kupferzell - Großgartach; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahme Grafenrheinfeld - Kupferzell - Maßnahme Großgartach - Kupferzell 	A1
21	Höchstspannungsleitung Daxlanden - Bühl/Kuppenheim - Eichstetten; Drehstrom Nennspannung 380 kV	D
22	Höchstspannungsleitung Großgartach - Endersbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
23	Höchstspannungsleitung Herbertingen - Tiengen; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
24	Höchstspannungsleitung Punkt Rommelsbach - Herbertingen; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
25	Höchstspannungsleitung Punkt Wullenstetten - Punkt Niederwangen; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
26	Höchstspannungsleitung Bärwalde - Schmölln; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
27	Höchstspannungsleitung Abzweig Welsleben - Förderstedt; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
28	Höchstspannungsleitung Abzweig Parchim Süd - Neuburg; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-

Nr.	Vorhaben	Kennzeichnung
29	Höchstspannungsleitung Anbindung Offshore-Windpark Kriegers Flak (DK) mit Verbindung Offshore-Windpark Kriegers Flak (DK) - Offshore-Windpark Baltic 2 (Combined Grid Solution); Gleichstrom, Drehstrom Nennspannung 380 kV	B
30	Höchstspannungsleitung Oberzier - Bundesgrenze (BE); Gleichstrom	B, C
31	Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven - Conneforde; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
32	Höchstspannungsleitung Bundesgrenze (AT) - Altheim mit Abzweig Matzenhof - Simbach, Isar - Ottenhofen; Drehstrom Nennspannung 380 kV - Maßnahme Abzweig Simbach - Maßnahme Altheim - Bundesgrenze AT - Maßnahme Isar - Ottenhofen	-
33	Höchstspannungsleitung Schleswig-Holstein - Südnorwegen (NORD.LINK); Gleichstrom	B
34	Höchstspannungsleitung Emden Ost - Conneforde Süd; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
35	Höchstspannungsleitung Birkenfeld - Mast 115A; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
36	Höchstspannungsleitung Vöhringen - Bundesgrenze (AT) mit Abzweig Woringen - Memmingen; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen - Maßnahme Vöhringen - Memmingen - Maßnahme Punkt Woringen - Memmingen	A2

Kennzeichnung

A1 = Länderübergreifende Leitung im Sinne von § 2 Absatz 1

A2 = Grenzüberschreitende Leitung im Sinne von § 2 Absatz 1

B = Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1

C = Pilotprojekt für Erdkabel im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 2

D = Pilotprojekt für Hochtemperaturleiterseile im Sinne von § 2 Absatz 3 Satz 1